



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Zentralstelle für Rückführungsfragen

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Koblenz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Mein Aktenzeichen 19 350-00001/2012-006
Dok.-Nr.: 2018/049311
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Schneider
jan.schneider@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5182
06131/ 1617-5182

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

7. Dezember 2018

Umgang mit abgelehnten afghanischen Asylbewerbern

hier: Zustimmungen zur Abschiebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 hatte ich Ihnen Richtlinien zum Umgang mit abgelehnten afghanischen Staatsangehörigen mitgeteilt. Diese Richtlinien behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Voraussetzungen, unter denen Zustimmungen zur Abschiebung in Aussicht gestellt werden, präzisiert werden müssen.

Zustimmungen werden auch weiterhin in Aussicht gestellt bei afghanischen Staatsangehörigen, bei denen Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 AufenthG vorliegen oder die darüber hinaus über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügen. Auch bei Personen, die wegen im Bundesgebiet begangener Straftaten verurteilt wurden, wird - wie bisher auch - die Zustimmung im

Regelfall in Aussicht gestellt, bei einer Verurteilung zu Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von mehr als 90 Tagen..

Bei Verurteilungen von weniger als 90 Tagen Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe sowie bei strafrechtlichen Verurteilungen allein wegen unterbliebener Befolgung von Mitwirkungspflichten nach dem Aufenthaltsgesetz wird eine Zustimmung nur dann in Aussicht gestellt, wenn darüber hinausgehende besondere Interessen an der Aufenthaltsbeendigung dargelegt werden. Wenn noch keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, kann für besondere Einzelfälle eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden, wenn ein durch polizeiliche Ermittlungsverfahren ausreichend belegbares außerordentliches hohes Interesse an der Aufenthaltsbeendigung besteht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn mehrere Ermittlungsverfahren anhängig sind, darunter auch solche wegen schwerer Straftaten, insbesondere Gewaltstraftaten oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

In jedem Einzelfall wird die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Strafvorwürfe oder des Ausweisungsinteresses und den Folgen einer Abschiebung nach Afghanistan geprüft.

Im Zweifel wenden Sie sich zur Vorabklärung bitte an das Referat 725-2.

Zustimmungsanfragen sollen gestellt werden, wenn eine Abschiebung in naher Zukunft möglich ist. Zustimmungen beziehen sich nur auf Abschiebungen. Alle sonstigen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen können ohne Zustimmung in die Wege geleitet werden.

Bitte übersenden Sie Ihre Zustimmungsanfragen unter Darstellung des aufenthaltsrechtlichen Werdegangs und des für die Abschiebung entscheidungsrelevanten Sachverhalts. Außerdem bitte ich in jedem Fall um Mitteilung, ob Hinweise auf psychische Erkrankungen vorliegen und ob enge

Familienangehörige in Deutschland aufhältig sind. Die Ausländerakte mit einem aktuellen AZR-Auszug, allen Anhörungsniederschriften und Asylbescheiden, den hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen, den Strafurteilen und Strafbefehlen sowie eventuellen ärztlichen Attesten, bitte ich beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider